

Landesbeauftragte für Datenschutz · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Herrn J. Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
25105 Kiel

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landesbeauftragte für Datenschutz

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:
Barbara Körffer
Durchwahl: 988-1216

Aktenzeichen:
LD5-75.13/25.001

Kiel, 18.02.2026

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes im Lande Schleswig-Holstein,
LT-Drs. 20/3754**

Schriftliche Anhörung; Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Mit dem Gesetzentwurf soll das Verfassungsschutzgesetz vollständig reformiert und an verfassungsrechtliche Vorgaben der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie an veränderte fachliche Erfordernisse angepasst werden. Gleichzeitig werden die Regelungen zum Datenschutz aktualisiert, was aus meiner Sicht unbedingt erforderlich und in der Zielrichtung uneingeschränkt zu begrüßen ist. Die derzeitige Regelung des Datenschutzrechts für die Verfassungsschutzbehörde ist unübersichtlich und enthält Lücken. Durch die EU-Datenschutzreform und deren Umsetzung im Landesrecht im Jahr 2018 sind bisher geltende allgemeine Datenschutzregelungen im Landesdatenschutzgesetz (LDSG) weggefallen. Sie sind ersetzt worden durch Verweisungen in § 2 Abs. 7 LDSG auf einzelne Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes und einzelne Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Dies ist nicht nur für die Rechtsanwendenden unübersichtlich, sondern hat auch zu Regelungslücken geführt. Aufgaben und Befugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörde und das Recht für betroffene Personen, die Datenschutzaufsichtsbehörde anzurufen, sind von Verweisungen in § 2 Abs. 7 LDSG nur unzureichend erfasst. Auf meine Kontrollpraxis hat sich dies zwar bisher nicht negativ ausgewirkt, aber eine klare gesetzliche Regelung ist erforderlich.

Zu einzelnen Regelungsvorschlägen habe ich folgende Anmerkungen:

§ 32 Abs. 2 LVerfSchG-E – Dokumentation der Einsatzvoraussetzungen

Nach § 32 Abs. 2 sind die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 zu begründen und in einer Einsatzakte festzuhalten, d. h. es ist zu dokumentieren, dass dem angewandten nachrichtendienstlichen Mittel keine besondere Eingriffsintensität zukommt. Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Es stellt sich jedoch die Frage, warum zwar die Voraussetzung des geringen Eingriffsgewichts zu begründen und zu dokumentieren ist, nicht aber das Vorliegen der Voraussetzungen für den Eingriff, d. h. die in § 30 genannten Voraussetzungen. Aus der besonderen Erwähnung der Regelung in § 32 Abs. 2 mag geschlossen werden, dass eine Dokumentation in der Einsatzakte für § 30 nicht erforderlich sein soll. Dies wäre nicht nachvollziehbar.

Ähnliches gilt für die Voraussetzungen des Einsatzes von nachrichtendienstlichen Mitteln mit besonderer Eingriffsintensität (§ 35 Abs. 3 Satz 3-6). Hier die zwar „das Ergebnis dieser Bewertung“ des Eingriffsgewichts zu dokumentieren (§ 35 Abs. 3 Satz 6), aber es sollte auch dokumentiert werden, was in die Bewertung eingeflossen ist (§ 35 Abs. 3 Satz 4-5).

Generell bietet sich an, die Formulierung der Dokumentation und des Festhaltens in der Einsatzakte gleichartig zu gestalten, wenn Vergleichbares gemeint ist.

§ 46 LVerfSchG – Kernbereichsschutz bei Wohnraumüberwachung

Die im Entwurf vorgesehene Regelung, dass die Maßnahme nur dann unzulässig ist, wenn positiv tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst werden, ist im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Kernbereichsschutz in privaten Wohnungen fraglich. Das Bundesverfassungsgericht geht bei privaten Wohnungen von der Vermutung aus, dass Gespräche, die dort mit Personen des besonderen persönlichen Vertrauens geführt werden, dem Kernbereich privater Lebensgestaltung unterfallen und nicht überwacht werden dürfen (BVerfG, Urt. v. 26.4.2022, 1 BvR 1619/17 Rn. 280).

Dem entspricht eher eine Regelung wie in § 100d Abs. 4 Satz 1 StPO, nach der Wohnraumüberwachungen nur angeordnet werden dürfen, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Hierdurch wird – anders als durch die Formulierung im Gesetzentwurf – die Regelvermutung des Bundesverfassungsgerichts abgebildet.

§ 69 LVerfSchG-E – IT-gestützte Auswertung

Mit dieser Regelung wird eine Befugnis für eine automatisierte Auswertung personenbezogener Daten eingeführt. Hierbei handelt es sich aufgrund der Streubreite der Maßnahme und der Verknüpfungsmöglichkeiten der Daten um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff. Das Bundesverfassungsgericht hat enge Grenzen für die Regelung solcher Verfahren beschrieben. Die Grenzen sind danach umso enger zu setzen, je höher das Eingriffsgewicht ist, das sich unter anderem nach dem Umfang der einbezogenen Daten und aus den zugelassenen Methoden bemisst. Mit der vorgesehenen Regelung in Absatz 3 soll der Einsatz von künstlicher Intelligenz und maschinellem Lernen, nicht aber von selbst weiter lernenden Systemen, erlaubt werden. Durch einen Einsatz von KI und maschinellem Lernen wird das Eingriffsgewicht erheblich erhöht (BVerfG, Urteil vom 16.2.2023, Rn. 100). Für den Einsatz bei der Polizei kommt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Einsatz selbstlernender Systeme nur unter besonderen verfahrensrechtlichen Vorkehrungen in Betracht. Diese müssen ein hinreichendes Schutzniveau sichern, das die eingeschränkte Nachvollziehbarkeit ausgleicht.

Die vorgesehene Regelung in Absatz 3 enthält wichtige Vorkehrungen, indem sie fordert, dass die Ergebnisse der automatisierten Analyse für den Mitarbeitenden der Verfassungsschutzbehörde nachvollziehbar und bewertbar sein müssen. Gleichzeitig ist begrifflich nur der Einsatz „selbst weiter lernender Systeme“ ausgeschlossen, nicht wie in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der

Einsatz „selbstlernender Systeme“. Nach dem Wortlaut im Gesetzestext wäre der Einsatz selbstlernender und gleichzeitig nicht adaptiver Systeme offenbar möglich. Die Gesetzesbegründung führt auf S. 144 zwar ein, dass „selbst weiter lernende Systeme ... auch als adaptive Systeme oder continual/lifelong learning systems bezeichnet“ werden, doch ist diese definitorische Aussage, dass die Bezeichnung „adaptives System“ synonym zu einem „selbst weiter lernenden System“ verwendet wird und „nicht adaptive Systeme“ als Gegenteil der „adaptiven Systeme“ damit automatisch auch „nicht selbst weiter lernende Systeme“ sein sollen, bei reinen Lesen des Gesetzestextes den Rechtsanwendenden nicht präsent. Insbesondere weicht die Formulierung vom zitierten Urteil des Bundesverfassungsgerichts ab, sodass weitere Missverständnisse programmiert sind.

Es bleibt nach § 69 Abs. 3 des Entwurfs offen, bis zu welchem Zeitpunkt im Einsatz und/oder bei der Überprüfung der Produkte nach Absatz 6 die Systeme (noch) selbst lernen dürfen und ab wann sie als deterministisches System (oder als ein System, das als in etwa vergleichbar mit einem deterministischen System eingestuft wird, siehe BVerfG-Urteil) eingesetzt werden sollen. Die Gesetzesbegründung verweist auf den Absatz 6, doch wird damit die Frage noch nicht beantwortet. Hier besteht aus unserer Sicht noch Klärungsbedarf.

§ 72 LVerfSchG-E – Übermittlungsverbote

Nach § 72 Nr. 1 des Entwurfs unterbleibt die Übermittlung von Informationen, soweit eine Prüfung durch die übermittelnde Stelle ergibt, dass die Informationen zu löschen, zu vernichten oder für die empfangende Stelle nicht mehr bedeutsam sind. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie lässt aber offen, ob die angesprochene Prüfung vor jeder Übermittlung zu erfolgen hat oder ob die Folge des Übermittlungsverbots nur eintritt, falls auch tatsächlich eine solche Prüfung erfolgt ist. Klarer ist in dieser Hinsicht die – in § 93 des Entwurfs ausgeschlossene – Regelung des § 74 BDSG. Danach hat der Verantwortliche angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die unrichtig oder nicht mehr aktuell sind, nicht übermittelt werden. Zu diesem Zweck hat er die Qualität der Daten vor ihrer Übermittlung zu überprüfen. In Anbetracht des Eingriffsgewichts, dass das Bundesverfassungsgericht der Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde an Dritte beimisst, wäre eine klare Prüfpflicht in Bezug auf Richtigkeit und Aktualität der Daten und die Rechtmäßigkeit ihrer Speicherung vor der geplanten Übermittlung der Informationen vorzugswürdig.

§ 91 Abs. 4 LVerfSchG-E – Ausschluss der Auskunft über Herkunft und Empfänger

Nach § 91 Abs. 4 des Entwurfs erstreckt sich der Auskunftsanspruch nicht auf die Herkunft der Information und die empfangenden Stellen von Übermittlungen. Bei den Auskunftsansprüchen nach der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 15 DSGVO) und im Bereich der Strafverfolgung (§ 33 LDSG, § 57 BDSG) gehören die Informationen über Herkunft und Empfänger der Daten zu den Pflichtangaben. Die Verarbeitung von Daten bei der Verfassungsschutzbehörde unterscheidet sich hiervon zwar, weil Geheimhaltungsinteressen bei der Verfassungsschutzbehörde ein größeres Ausmaß und Gewicht haben als bei anderen Behörden. Gleichwohl ist zweifelhaft, ob es dafür einer pauschalen Beschränkung des Auskunftsanspruchs bedarf oder ob nicht die Wahrung der berechtigten Geheimhaltungsinteressen der Verfassungsschutzbehörde bereits durch die Ausnahmeregelungen in Abs. 3 ausreichend sichergestellt ist. Der Ausschluss in Absatz 4 würde dazu führen, dass eine Auskunft über Herkunft der Daten und über Empfänger übermittelter Daten auch dann unterbleibt, wenn ihr keine Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Für die gesetzliche Einschränkung des Auskunftsrechts fehlt dann eine Begründung.

§ 92 Abs. 1 LVerfSchG-E – Unabhängige Datenschutzkontrolle

§ 92 Abs. 1 LVerfSchG-E beschränkt das Recht betroffener Personen, sich an die Landesbeauftragte für Datenschutz zu wenden, auf Rechtsverletzungen bei der Weiterverarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Durch die Begrifflichkeit werden Rechtsverletzungen bei der Erhebung personenbezogener Daten von diesem Anrufungsrecht ausgeschlossen. Um ein vollständiges Anrufungsrecht zu gewährleisten, sollte wie in § 28 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes formuliert werden:

„Jede Person, die der Auffassung ist, bei der **Verarbeitung** ihrer personenbezogenen Daten [...] in ihren Rechten verletzt worden zu sein, kann sich an die Landesbeauftragte [...] für Datenschutz wenden.“

Die Landesbeauftragte für Datenschutz hat in vielen Fällen der Erhebung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde keine Kontrollbefugnis, weil die Erhebung auf Grundlage einer gerichtlichen Anordnung erfolgte oder der Kontrolle durch die G10-Kommission unterliegt. Mit einer Erweiterung des Anrufungsrechts ist aber keine Erweiterung der Kontrollkompetenz verbunden. In Fällen, in denen keine Kontrollkompetenz besteht, kann die Landesbeauftragte für Datenschutz auf eine Anrufung hin schlicht nicht tätig werden.

§ 92 Abs. 3 LVerfSchG-E – Einschränkung der Kontrollbefugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörde

Nach § 92 Abs. 3 Satz 3 kann die Verfassungsschutzbehörde der Datenschutzaufsichtsbehörde die Auskunft oder Einsicht unter bestimmten Voraussetzungen ganz verweigern. Diese Einschränkung gibt es bislang nicht. Aus meiner Kontrollpraxis ist mir auch kein Fall bekannt, in dem ein Bedarf für eine solche Einschränkung aufgetreten ist. Für die Kontrollen stehen innerhalb meiner Datenschutzaufsichtsbehörde sicherheitsüberprüfte Beamtinnen und Beamte (SÜ3) zur Verfügung. Kontrollen erfordern üblicherweise auch keine Herausgabe von Verschlusssachen an die Datenschutzaufsichtsbehörde. Bislang konnten Kontrollen personenbezogener Daten stets im Wege der Einsichtnahme in den Räumen der Verfassungsschutzbehörde durchgeführt werden. Eine Einschränkung der Kontrollbefugnisse im Interesse des Geheimschutzes enthält § 18 Abs. 2 LDSG. Danach ist es möglich, nur der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten persönlich oder von ihr oder ihm besonders beauftragten die Ausübung der Kontrollrechte zu erlauben. Es ist somit kein fachlicher Grund ersichtlich, die Kontrollrechte der Datenschutzaufsichtsbehörde im Interesse des Geheimschutzes vollständig auszuschließen.

Mein Team und ich stehen gern für eine Erläuterung der Stellungnahme und die Diskussion im weiteren Gesetzgebungsprozess zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. h. c. Marit Hansen